

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2008.00029 vom 25. Januar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2008.00029

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2008.00029 du 25 janvier 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2008.00029 del 25 gennaio 2010

Erwägungen

E. 2

2.1. Vorliegend bestreitet die Beschwerdeführerin sowohl in der Einsprache vom 31. Januar 2008 (Urk. 8/17/1) als auch in ihrer Eingabe vom 25. April 2008 (Urk. 1 S. 3), eine Mahnung zur Einreichung von notwendigen Belegen mit der Androhung eines Versicherungsausschlusses rechtzeitig vor Erlass der Verfügung 28. Januar 2008 betreffend den Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung (Urk. 8/16) erhalten zu haben.

2.2. In den Akten befindet sich ein mit «zweite Mahnung: Einkommens- und Vermögenserklärung» bezeichnetes Schreiben des AHV/IV-Dienstes des schweizerischen Generalkonsulats in Rio de Janeiro vom 11. September 2006 (Urk. 8/15) an die Versicherte. Darin ist als Zustelldomizil indes nicht die Wohnadresse der Beschwerdeführerin in Brasilien, sondern die Adresse des Arbeitsortes ihres Ehegatten aufgeführt. Aus diesem Grund ist daher nicht auszuschliessen, dass dieses Schreiben der Beschwerdeführerin nicht hatte zugestellt werden können. Obwohl das Schreiben vom 11. September 2006 mit "EINSCHREIBEN" bezeichnet ist (Urk. 8/15), kann die Beschwerdegegnerin den Nachweis der Zustellung mittels einer Postquittung oder eines anderen Empfangsscheins nicht erbringen. In der Beschwerdeantwort vom 16. Mai 2008 (Urk. 7) beantragt die Beschwerdegegnerin denn auch eine Gutheissung der Beschwerde.

2.3. Nach der Rechtsprechung obliegt der Nachweis für die Zustellung der Mahnung grundsätzlich der Beschwerdegegnerin (vgl. vorstehende Erw. 1.7; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 43 N 52). In Würdigung der gesamten Umstände kann die Zustellung einer Mahnung an die Beschwerdeführerin vor Erlass der Verfügung vom 28. Januar 2008 (Urk. 8/16) mit dem massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht als erstellt gelten. In Bezug auf die Frage, ob der Beschwerdeführerin rechtzeitig vor Erlass der Verfügung vom 28. Januar 2008 eine Mahnung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 VFV zugestellt wurde (Urk. 8/16), ist daher Beweislosigkeit anzunehmen, deren Folgen die Beschwerdegegnerin zu tragen hat.

3. Mangels einer rechtmässig zugestellten Mahnung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 VFV war die Beschwerdegegnerin daher nicht berechtigt, die Beschwerdeführerin per 1. Januar 2006 aus der freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung auszuschliessen. Demnach ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. März 2008 (Urk. 2) aufzuheben. Die Akten sind nach Eintritt der Rechtskraft an die Beschwerdegegnerin zur Festsetzung des von der Beschwerdeführerin für das Jahr 2006 geschuldeten Jahresbeitrages zu überweisen.

4. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) in Verbindung mit Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde

f hrende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne R cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (  34 Abs. 3 GSVGer).

           Ausgangsgem ss ist der Beschwerdef hrerin eine Prozessentsch digung zuzusprechen, welche unter Ber cksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1.         In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. M rz 2008 aufgehoben.

           Die Akten werden nach Eintritt der Rechtskraft an die Schweizerische Ausgleichskasse zur Festsetzung des von der Beschwerdef hrerin f r das Jahr 2006 geschuldeten Jahresbeitrages  berwiesen.

2.         Das Verfahren ist kostenlos.

3.         Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdef hrerin eine Prozessentsch digung von Fr. 1'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4.         Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Winterthur-ARAG Rechtsschutzversicherungs-Gesellschaft
- Schweizerische Ausgleichskasse
- Bundesamt f r Sozialversicherungen

5.         Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes  ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

           Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

           Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.